

TSV Hochdorf 1971 e.V.

Jugendordnung

Die bestehende Jugendordnung vom 18. Januar 1994 wurde am 26. Juni 2003 und am 10.03.2023 vom beschlussfähigen Vereinsjugendausschuss geändert. Gemäß der Satzung muss diese Jugendordnung vom Vereinsrat in einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 7. bis 21. Lebensjahr und alle gewählten oder berufenen Jugendmitarbeiter und Jugendmitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend des TSV Hochdorf.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend fördert die freizeit- und wettkampfsportliche Betätigung und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten für die jugendlichen Mitglieder innerhalb ihrer Abteilungen, aber auch Abteilungsübergreifend. Sie fördert das gesellschaftliche Engagement und unterstützt bzw. koordiniert die Jugendarbeit im Gesamtverein. Daneben trägt die Vereinsjugend durch gezielte Aktivitäten oder Maßnahmen zur Persönlichkeitsbildung bei. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden. So kann Partizipation und Demokratiebildung geübt werden.

§ 3 Abteilungsjugend

Die Abteilungsjugend besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 7. – 21. Lebensjahr und den gewählten oder berufenen Mitarbeitern in der Abteilungsjugend. Diese wird in der Regel vom Abteilungsjugendleiter / in vertreten. Im Idealfall trifft sich die Abteilungsjugend einmal im Jahr zum Abteilungsjugendausschuss. Dabei können die Schwerpunkte der Abteilungsjugendarbeit festgelegt und der finanzielle Rahmen dafür geschaffen werden. Ohne Abteilungsjugendversammlung fallen diese Aufgaben auf den Jugendleiter / die Jugendleiterin zurück.

§ 4 Abteilungsjugendausschuss

Der Abteilungsjugendausschuss, sofern dieser zustande kommt, besteht aus:

- Abteilungsjugendleiter oder Abteilungsjugendleiterin
- Idealerweise zwei Abteilungsjugendsprechern oder Abteilungsjugendsprecherinnen
- und bis zu vier weiteren Mitarbeitern

Der/die Abteilungsjugendleiter/in wird auf zwei Jahre gewählt. Der/die Abteilungsjugendleiter/in muss bei seiner / ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und vertritt die Abteilungsjugend im Vereinsjugendausschuss.

Die Abteilungsjugendsprecher/-innen werden auf ein Jahr gewählt und dürfen bei der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Abteilungsjugendsprecher/-innen stellen die unmittelbare Verbindung zwischen den jugendlichen Mitgliedern und den Vereinsgremien sicher. Sie sind Mitglied im Vereinsjugendausschuss.

Der Abteilungsjugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Planung und Organisation der Abteilungsjugendarbeit
- Teilnahme an der Umsetzung von Beschlüssen der Vereinsjugendvollversammlung

§ 5 Vereinsjugendausschuss:

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem/der Vereinsjugendleiter/in, den Abteilungsjugendleitern/-innen und den vorhandenen Abteilungsjugendsprechern/ Abteilungsjugendsprecherinnen. Der Vereinsjugendausschuss trifft sich nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich.

Der Vereinsjugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines
- Führung der Jugendkasse
- Koordination der Vereinsjugendarbeit mit der Abteilungsjugendarbeit
- Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- Wahl des/der Vereinsjugendleiters/in
- Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung

Der/die Vereinsjugendleiter/-leiterin wird immer auf zwei Jahre gewählt und vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Falls der Vereinsjugendleiter / in verhindert ist, kann dieser durch einen der Jugendleiter / innen vertreten werden.

§ 6 Jugendkasse

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit dem ihr zugeteilten Jugendetat. Dieser besteht zum einen aus einem festgelegten Etat des TSV Hochdorf und den ihr direkt zufließenden Vereinsjugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der zweckgebundenen Zuschüsse für Vereinsjugendpflegerische Maßnahmen.

Verfügungsberechtigt über das eigene Jugendkonto sind der Vereinsjugendleiter / die Vereinsjugendleiterin sowie, falls notwendig, ein weiterer gewählter Jugendvertreter. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen und wird einmal jährlich vom Kassenprüfer des Gesamtvereines geprüft.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Vereinsjugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt auch für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen dieser tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsrat in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Bestätigt vom Vereinsrat am 23.Mai 2023

Klaus Koch
1.Vorsitzender

